

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. E. Kalcher
Graz, 21.3.2018

A 1 – 1635/2003-76
Geldaushilfe für städtische Bedienstete
aus Anlass der Geburt eines Kindes;
Neuregelung ab 1.5.2018

BerichterstatteIn:



Der Gemeinderat hat am 23.4.1964 zu GZ. Präs. 79/1-1964 beschlossen, städtischen Beamten und Vertragsbediensteten aus Anlass der Geburt eines Kindes eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe in der Höhe von 1000 Schilling zu gewähren.

Rechtsgrundlagen für diese Geldaushilfe sind § 32 Abs. 5 Dienst- und Gehaltsordnung (für BeamtInnen) sowie § 24 Abs. 3 Grazer Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (für Vertragsbedienstete).

Der im Jahre 1964 beschlossene Betrag wurde nie angehoben; im Zuge der Einführung der Euro-Währung wurde die Höhe der Geldaushilfe mit 75 Euro festgesetzt.

In den Jahren 2015 bis 2017 sind durchschnittlich 70 Geldaushilfen pro Jahr angefallen.

Die Personalvertretung hat den Antrag gestellt, die Geldaushilfe zu erhöhen; unter Hinweis auf die bei der Holding Graz GmbH geltende Regelung, wonach eine „Geburtszuwendung“ von derzeit 149 Euro für ehelich und unehelich lebend geborene Kinder gewährt wird.

Mit der Anhebung des Betrages auf 149 Euro würden Mehrkosten von rd. 6200 Euro pro Jahr (einschl. LNK) verbunden sein. Die Bedeckung ist im Sammelnachweis 1 gegeben.

Der Ausschuss für Personal stellt den **Antrag**,

der Gemeinderat wolle in Abänderung seines zu GZ. Präs. 79/1-1964 gefassten Beschlusses vom 23.4.1964 nachstehende Regelung treffen:

- Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen, wird aus Anlass der Geburt eines lebend geborenen Kindes eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe von 149 Euro gewährt.
- Die Geldaushilfe wird pro Anlassfall nur einmal gewährt; stehen beide Eltern des Kindes in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz, gebührt die Geldaushilfe nur einem Elternteil.
- Die Geldaushilfe gebührt für Geburten ab 1.5.2018.
- Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des/der Bediensteten; der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Geburt im Personalamt einzubringen.

Der Abteilungsvorstand

Dr. Erich Kalcher
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch gefertigt

Zugestimmt!

Vorsitzender des Zentralausschusses

Gerhard Wirtl
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal am 10.4.2018

Der Vorsitzende



<input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>12.4.18</u>	Der/die Schriftführerin: 

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-21T13:32:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wirtl Gerhard
	Zertifikat	CN=Wirtl Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-03-22T08:07:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eustacchio Mario
Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-03-22T10:34:36+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.